



## **Niederschrift**

48. Plenarsitzung Gemeinderat  
20. März 2018, 15:30 Uhr  
öffentlich  
Bürgersaal, Rathaus Marktplatz  
Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

5.

### **Punkt 4 der Tagesordnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bildungshaus Konrad-Zuse-Straße“, Karlsruhe-Rintheim, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Vorlage: 2017/0810**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die zum Bebauungsplan „Bildungshaus Konrad-Zuse-Straße“, Karlsruhe-Rintheim, vorgetragene Anregungen bleiben nach Maßgabe des Planentwurfes vom 25. Januar 2017 in der Fassung vom 28. August 2017 und den ergänzenden Ausführungen der Erläuterungen zu diesem Beschluss unberücksichtigt. Das Bürgermeisteramt wird beauftragt, den Betroffenen das Ergebnis der Entscheidung mitzuteilen.
2. Folgende

#### **S a t z u n g**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bildungshaus Konrad-Zuse-Straße“, Karlsruhe-Rintheim**

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bildungshaus Konrad-Zuse-Straße“, Karlsruhe-Rintheim, gemeinsam mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 und § 12 BauGB. Gegenstand des Bebauungsplanes sind zudem örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 LBO, die als selbstständige Satzung mit dem Bebauungsplan verbunden sind. Die Regelungen ergeben sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie aus dem Textteil jeweils vom 25. Januar 2017 in der Fassung vom 28. August 2017, die Bestandteil dieser Satzung sind. Dem Bebauungsplan ist ferner eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Die Satzungen über die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig zugestimmt

**Der Vorsitzende** ruft Tagesordnungspunkt 4 zur Behandlung auf und stellt die Abstimmungsbereitschaft des Hauses fest. – Das ist Einstimmigkeit.

Zur Beurkundung:

Die Schriftführerin:

Hauptamt – Ratsangelegenheiten

9. April 2018